

**R**  
**H**



**Rechnungshof  
Österreich**

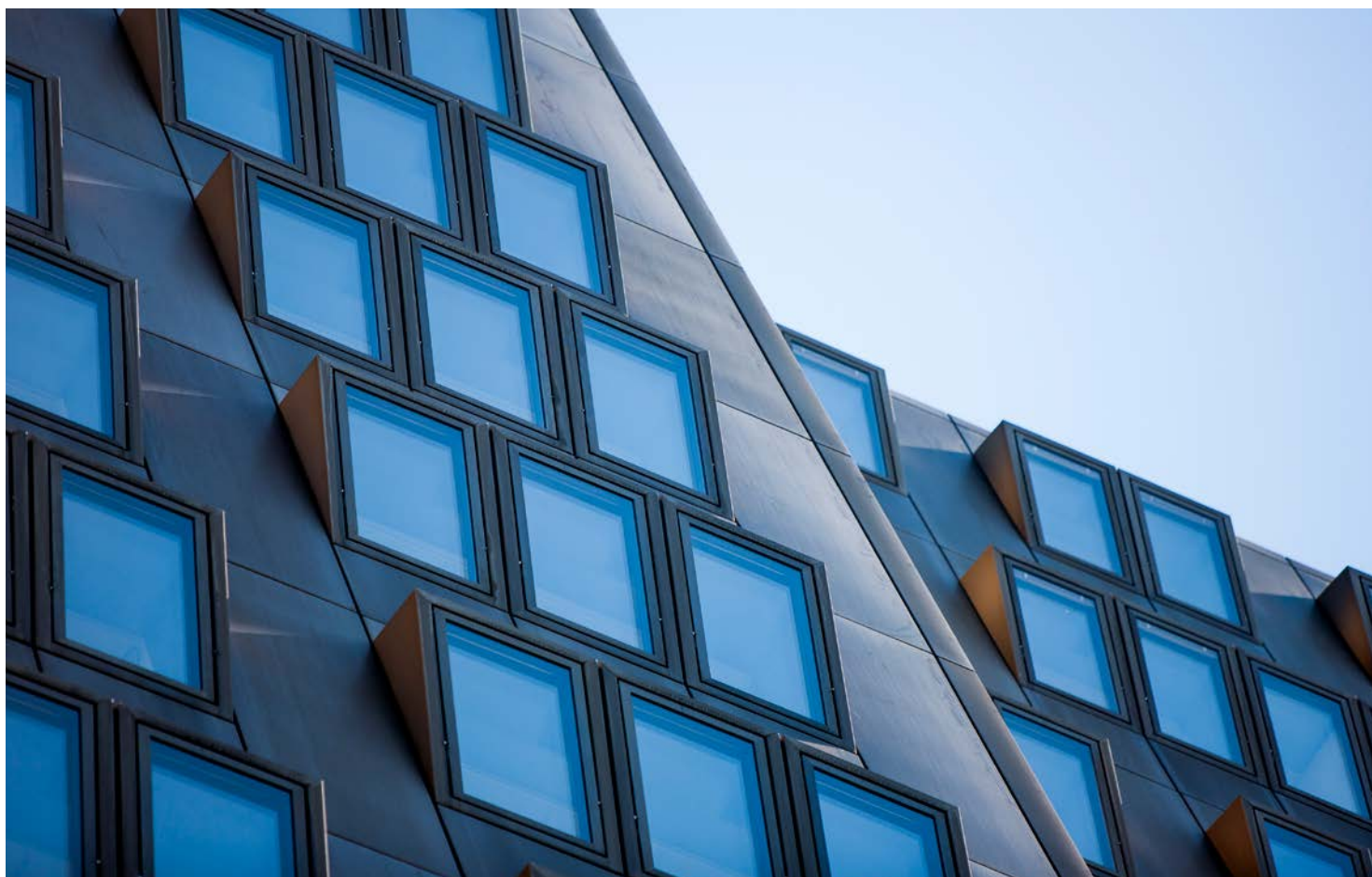
Unabhängig und objektiv für Sie.

## **Stadtgemeinde Traiskirchen; Follow-up-Überprüfung**

Reihe NIEDERÖSTERREICH 2019/9

Report des Rechnungshofes

---



## Vorbemerkungen

### Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Gemeinderat der Stadtgemeinde Traiskirchen gemäß Art. 127a Abs. 6 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungsüberprüfung getroffen hat. Dieser Bericht wird inhalts- und zeitgleich dem Niederösterreichischen Landtag gemäß Art. 127 Abs. 6 Bundes-Verfassungsgesetz in Verbindung mit § 18 Abs. 8 Rechnungshofgesetz 1948 vorgelegt.

### Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes [www.rechnungshof.gv.at](http://www.rechnungshof.gv.at) verfügbar.

#### IMPRESSUM

Herausgeber:

Rechnungshof Österreich

1031 Wien, Dampfschiffstraße 2

[www.rechnungshof.gv.at](http://www.rechnungshof.gv.at)

Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich

Herausgegeben: Wien, im November 2019

#### AUSKÜNFTE

Rechnungshof

Telefon (+43 1) 711 71 – 8946

E-Mail [info@rechnungshof.gv.at](mailto:info@rechnungshof.gv.at)

[facebook/RechnungshofAT](https://www.facebook.com/RechnungshofAT)

Twitter: @RHSprecher

FOTOS

Cover: Rechnungshof/Achim Bieniek

## Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	3
Prüfungsziel	5
Kurzfassung	5
Zahlen und Fakten zur Prüfung	7
Prüfungsablauf und –gegenstand	9
Abgabenhaushalt Abwasser	9
Abgabenvorschreibung	10
Bauverwaltung	12
Finanzielle Lage	15
Haftungen	17
Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit	18
Bauamtsleitung	19
Beteiligungen	19
Schlussempfehlungen	22

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Einnahmen, Ausgaben, Jahressaldo und Finanzschulden der Stadtgemeinde Traiskirchen der Jahre 2016 bis 2018 (Rechnungsabschlüsse) sowie der Jahre 2019 bis 2023 (Planwerte) _____	16
Tabelle 2:	Haftungen der Stadtgemeinde Traiskirchen _____	17

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BGBL.	Bundesgesetzblatt
bzw.	beziehungsweise
dRGBL.	Deutsches Reichsgesetzblatt
EUR	Euro
G(es)mbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
IT	Informationstechnologie
KG	Kommanditgesellschaft
km <sup>2</sup>	Quadratkilometer
LGBl.	Landesgesetzblatt
m.b.H.	mit beschränkter Haftung
Mio.	Million(en)
NÖ	Niederösterreichische
S.	Seite(n)
rd.	rund
RH	Rechnungshof
TBVG & Co KG	Traiskirchner Betriebsstättenverwaltungsgesellschaft m.b.H. & Co Objekt Traiskirchen KG
TZ	Textzahl(en)



## WIRKUNGSBEREICH

- Stadtgemeinde Traiskirchen

## Stadtgemeinde Traiskirchen; Follow-up-Überprüfung

### Prüfungsziel



Der RH überprüfte im Jänner und Februar 2019 die Stadtgemeinde Traiskirchen, um den Stand der Umsetzung von Empfehlungen aus dem Vorbericht „Stadtgemeinde Traiskirchen“ (Reihe Niederösterreich 2016/11) zu beurteilen.

### Kurzfassung

Von den zwölf überprüften Empfehlungen setzte die Stadtgemeinde Traiskirchen (**Stadtgemeinde**) zehn um. Bei zwei Empfehlungen gab es keinen Anwendungsfall, nachdem die Stadtgemeinde ihre Immobiliengesellschaft – wie vom RH empfohlen – auflöste und die Liegenschaften der Gesellschaft in ihrem Haushalt zusammenführte. (TZ 1, TZ 11, TZ 12)

In seinem Vorbericht hatte der RH kritisiert, dass die Stadtgemeinde Kanalgebühren von insgesamt 1,52 Mio. EUR nicht vorgeschrieben hatte. Entsprechend den Empfehlungen des RH strukturierte die Stadtgemeinde im zuständigen Bauamt die Arbeitsabläufe – insbesondere zur Vorschreibung dieser Gebühren – neu. So erledigte ein eigener Sachbearbeiter die Vorschreibungen. Weiters verbesserte die Stadtgemeinde die IT-Unterstützung im Bauamt, womit nun auch eine Termin-evidenz möglich war. (TZ 3, TZ 4)

Im Bauamt richtete die Stadtgemeinde Interne Kontrollsysteme, ein Berichtswesen und eine Fachaufsicht ein. Darüber hinaus evaluierte und optimierte sie auch das Controlling im Hinblick auf einen angemessenen Ressourceneinsatz, eine zeitgemäße IT-Unterstützung und einen verwertbaren Informationszugewinn. (TZ 5, TZ 6)

Die Stadtgemeinde kalkulierte seit 2017 jährlich die Kanalgebühren, um erforderlichenfalls die Gebühren anzupassen. In den Jahren 2017 und 2018 war keine Anpassung erforderlich. (TZ 2)

Den für die Missstände bei den Vorschreibungen der Kanalgebühren zuständigen Leiter des Bauamts hatte die Stadtgemeinde bereits im Oktober 2015 abgesetzt und versetzt. Wie vom RH empfohlen, prüfte im Jahr 2016 eine Rechtsanwaltskanzlei im Auftrag der Stadtgemeinde arbeits- und zivilrechtliche Schritte gegen den früheren Bauamtsleiter. Aufgrund geringer Erfolgchancen kam es zu keiner Schadenersatzklage und auch zu keiner Entlassung oder Kündigung. Die Abberufung und Versetzung blieben aber aufrecht. (TZ 10)

Die Stadtgemeinde achtete entsprechend der Empfehlung des RH auf einen nachhaltig ausgeglichenen Haushalt. Zwar verzeichnete sie 2016 im Gesamthaushalt noch einen Abgang von rd. 890.000 EUR, erreichte anschließend aber Überschüsse von 1,41 Mio. EUR (2017) und rd. 610.000 EUR (2018). Die Planwerte der mittelfristigen Finanzplanung zeigten für die Jahre 2019 bis 2023 ausgeglichene Ergebnisse. Die Stadtgemeinde plante auch, die Finanzschulden weiter abzubauen; laut mittelfristiger Finanzplanung von 48,28 Mio. EUR (2016) auf 30,54 Mio. EUR (2023) – ein Minus von 37 %. (TZ 7)

Die Stadtgemeinde reduzierte ihre Haftungen um 28 % von 23,87 Mio. EUR (2010) auf 15,74 Mio. EUR (2018). Sie sagte auch zu, den Abbau fortzuführen und keine neuen Haftungen aufzunehmen. (TZ 8)

Wie vom RH empfohlen, prüfte die Stadtgemeinde jährlich die Einstufung ihrer Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit. Nach dieser Prüfung führte sie ab 2017 das bisher als Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit eingestufte Freibad als betriebsähnliche Einrichtung. (TZ 9)



## Zahlen und Fakten zur Prüfung

Stadtgemeinde Traiskirchen									
Rechtsgrundlagen	NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-0 i.d.g.F. NÖ Kassen- und Buchführungsverordnung, LGBl. 1000/12-0 i.d.g.F.								
Einwohnerinnen und Einwohner	19.052 gemäß § 10 Abs. 7 Finanzausgleichsgesetz 2017 für das Finanzjahr 2018								
Fläche	29 km <sup>2</sup>								
	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
	in Mio. EUR								
<b>finanzielle Lage</b>									
Einnahmen	38,88	41,84	45,93	46,91	52,26	49,70	54,00	56,90	57,13
Ausgaben	38,93	42,21	44,43	45,80	51,99	51,14	54,89	55,49	56,52
Jahresergebnis <sup>1</sup>	-0,05	-0,37	1,50	1,11	0,27	-1,44	-0,89	1,41	0,61
vereinheitlichtes Jahresergebnis <sup>2</sup>	-3,77	-1,26	0,91	0,58	-0,09	-1,64	-3,48	-3,91	-3,48
Tilgung	4,17	5,33	4,56	5,68	8,15	4,42	4,36	6,22	5,12
vereinheitlichtes Jahresergebnis ohne Tilgung	0,39	4,07	5,47	6,26	8,06	2,78	0,88	2,31	1,64
	in Mio. EUR (jeweils zum 31. Dezember)								
<b>Schulden und Finanzierungsverpflichtungen</b>									
Finanzschulden	73,36	70,14	66,26	60,72	53,31	50,05	48,28	47,38	46,36
Leasingverpflichtungen	21,51	24,11	24,50	23,23	21,68	20,74	19,16	17,74	16,50
<b>Haftungen</b>									
Haftungssumme (Darlehensreste)	23,87	26,95	26,84	24,71	23,31	21,93	20,61	19,16	15,74
	Anzahl (zum 31. Dezember 2018)								
<b>Beteiligungen</b>									
Mehrheitsbeteiligungen	1								
Minderheitsbeteiligungen	3								
Summe Beteiligungen (direkte)	4								
Traiskirchner Betriebsstättenverwaltungsgesellschaft m.b.H.									
	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
	in Mio. EUR (jeweils zum 31. Dezember)								
Vermögen	43,51	45,74	45,79	44,85	44,00	42,61	41,68	40,81	37,58
Bankdarlehen	23,89	26,64	26,84	24,71	23,31	21,93	20,61	19,15	15,74
Gewinn	0,10	0,10	0,12	0,13	0,51	0,63	0,53	0,47	0,58

Traiskirchner Betriebsstättenverwaltungsgesellschaft m.b.H. & Co Objekt Traiskirchen KG									
	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
	in Mio. EUR (jeweils zum 31. Dezember)								
Vermögen	2,17	2,10	2,09	2,14	2,13	2,20	2,27	2,26	— <sup>3</sup>
Bankdarlehen	0	0	0	0	0	0	0	0	— <sup>3</sup>
Gewinn	0,08	0,03	0,10	0,08	0,08	0,07	0,08	0,08	— <sup>3</sup>

<sup>1</sup> Sollwerte ohne Abwicklung der Ergebnisse der Vorjahre

<sup>2</sup> errechnet aus dem Jahresergebnis (Saldo 4 des Rechnungsquerschnitts) abzüglich der Aufnahme von Finanzschulden

<sup>3</sup> Die Gesellschaft wurde im Jahr 2018 aufgelöst.

Quellen: Stadtgemeinde Traiskirchen; Statistik Austria;  
 Traiskirchner Betriebsstättenverwaltungsgesellschaft m.b.H.;  
 TBVG & Co KG; RH

## Prüfungsablauf und –gegenstand

- 1 (1) Der RH überprüfte im Jänner und Februar 2019 bei der Stadtgemeinde Traiskirchen (**Stadtgemeinde**) die Umsetzung ausgewählter Empfehlungen, die er bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung zum Thema „Stadtgemeinde Traiskirchen“ (Reihe Niederösterreich 2016/11; in der Folge: **Vorbericht**) abgegeben hatte.

Der überprüfte Zeitraum der nunmehrigen Follow-up-Überprüfung umfasste im Wesentlichen die Jahre 2016 bis 2018.

Die im Vorbericht (TZ 46) kritisierte Funktion des seit Mai 2014 im Amt befindlichen Bürgermeisters auch als Stabsstellenleiter bzw. als Vertragsbediensteter der Stadtgemeinde war kein Thema der Follow-up-Überprüfung, da der Bürgermeister diese Doppelfunktion – auf eigene Initiative – bereits im Zuge der Vorprüfung beendet hatte.

- (2) Zur Verstärkung der Wirkung seiner damals abgegebenen Empfehlungen hatte der RH deren Umsetzungsstand bei der Stadtgemeinde nachgefragt. Das Ergebnis dieses Nachfrageverfahrens findet sich auf der Website des RH ([www.rechnungshof.gv.at](http://www.rechnungshof.gv.at)).

Der RH wies in diesem Zusammenhang auf seine geübte Vorgehensweise und standardisierte Berichtsstruktur für Follow-up-Überprüfungen hin. Diese haben das Ziel, den Umsetzungsstand von ausgewählten Empfehlungen des Vorberichts unter Berücksichtigung der Angaben aus der Nachfrage zum Umsetzungsstand der Empfehlungen zu beurteilen und die Einstufung in „umgesetzt“, „teilweise umgesetzt“ und „nicht umgesetzt“ zu begründen.

- (3) Zu dem im Mai 2019 übermittelten Prüfungsergebnis nahm die Stadtgemeinde im Juni 2019 Stellung. Sie nahm darin die vom RH festgestellte Umsetzung aller überprüften Empfehlungen wohlwollend zur Kenntnis. Der RH verzichtete auf eine Gegenäußerung.

## Abgabenhaushalt Abwasser

- 2.1 (1) Der RH hatte der Stadtgemeinde in seinem Vorbericht (TZ 4) empfohlen, die Kanalabgaben jährlich auf Basis einer Kalkulation zu prüfen und erforderlichenfalls anzupassen.

- (2) Im Nachfrageverfahren hatte die Stadtgemeinde mitgeteilt, dass sie die Kanalabgaben 2017 anhand einer Kalkulation überprüft und dabei festgestellt habe, dass derzeit keine Anpassung erforderlich sei. Sie werde diese Vorgangsweise auch künftig beibehalten.

(3) Wie der RH nunmehr feststellte, führte die Stadtgemeinde jährlich Kalkulationen der Kanalabgaben durch. Diese lagen für die Jahre 2017 und 2018 vor. Da sich daraus keine Notwendigkeit ergab, die bestehenden Tarife der Kanalabgaben anzupassen, blieben diese unverändert. Laut Auskunft der Stadtgemeinde werde sie die vom RH empfohlene Vorgangsweise beibehalten.

- 2.2 Die Stadtgemeinde setzte die Empfehlung des RH, die Kanalabgaben jährlich auf Basis einer Kalkulation zu prüfen und erforderlichenfalls anzupassen, um.

## Abgabenvorschreibung

- 3.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht die lückenhafte und unsystematische Vorschreibung der Abwasserabgaben sowie das Fehlen jeglicher Interner Kontrollsysteme, die eine vollständige und zeitnahe Vorschreibung und Einhebung hätten sicherstellen sollen, kritisiert. Er hatte kritisch auf die entstandenen großen finanziellen Nachteile infolge nicht vorgeschriebener Abwasserabgaben von insgesamt 1,52 Mio. EUR (Stand Jänner 2016) verwiesen. Daher hatte er der Stadtgemeinde in seinem Vorbericht (TZ 6) empfohlen, die Arbeitsabläufe zur Vorschreibung der Kanalabgaben neu zu strukturieren, eine geeignete IT-Unterstützung einzusetzen und Interne Kontrollsysteme zur Sicherstellung einer zeitnahen und vollständigen Abgaberverrechnung zu schaffen.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte die Stadtgemeinde mitgeteilt, dass sie durch interne Strukturmaßnahmen und das Einführen von Kontrollsystemen nunmehr eine zeitnahe und vollständige Verrechnung der Kanalabgaben sichergestellt habe. Die Stadtgemeinde habe darüber hinaus den Umstieg auf eine neue Verwaltungssoftware geplant. Mehrere Anbieter hätten diesbezüglich bereits ihre Produkte präsentiert. Eines der Hauptkriterien bei der Auswahl des passenden Produkts sei, dass dieses zur Sicherstellung der Abgabenvorschreibungen beiträgt und über entsprechende Kontrolltools verfügt.

(3) Wie der RH nunmehr feststellte, strukturierte die Stadtgemeinde auf Basis eines geänderten Aufgabenverteilungsplans des Bauamts die Arbeitsabläufe zur Vorschreibung der Kanalabgaben neu. Nunmehr oblagen die Vorschreibungen nicht wie bisher der jeweiligen Technikerin bzw. dem jeweiligen Techniker, die bzw. der den zugehörigen Bauakt bearbeitete, sondern einer Sachbearbeiterin bzw. einem Sachbearbeiter. Diese bzw. dieser war eigens für die Berechnungen der Abgaben und die Erstellung des Abgabenbescheids zuständig. Somit war eine organisatorische bzw. personelle Trennung von Aktenbearbeitung sowie Bescheiderstellung und Vorschreibung gewährleistet. Die Stadtgemeinde schuf dadurch eine entscheidende Voraussetzung, um eine Abgabenvorschreibung sicherzustellen.

Die Abgabeberechnungen wurden überdies in der sogenannten Bauaktliste dokumentiert, um so eine vollständige, zügige und zeitnahe Erledigung sicherzustellen. Der Bauamtsleiter kontrollierte diese Liste bzw. die den Abgabeberechnungen zugrunde liegenden Abgabenvorschriften regelmäßig. Weiters überprüfte der Stadtamtsdirektor im Zuge regelmäßiger, straßenweise vorgenommener Einsichtnahmen in Bauakte auch die darin einliegenden Kanalakte und deren Bearbeitungsschritte (TZ 5). Die Stadtgemeinde verbesserte zudem die Schnittstelle zur Finanzabteilung, indem diese nunmehr die abgefertigten Abgabenbescheide dem Bauamt in Kopie zur weiteren Kontrolle, Dokumentation und Ablage im Kanalakt übermittelte.

Auf der Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses vergab die Stadtgemeinde einen Auftrag zur Erneuerung der bestehenden Verwaltungssoftware. Dabei galt es insbesondere, eine weiterentwickelte Bauamtssoftware zu implementieren, die eine geeignete IT-Unterstützung in Verbindung mit einem Internen Kontrollsystem bot. Die Auftragsvergabe erging nach vorangegangener Einholung von drei Angeboten an jenen Anbieter, der die von der Stadtgemeinde bereits genutzte Software als Upgrade (Einmalkosten des Upgrades in Höhe von 1.690 EUR)<sup>1</sup> weiterentwickelte. Der Start des Echtbetriebs war für das erste Halbjahr 2019 vorgesehen.

Ferner beauftragte die Stadtgemeinde im November 2018 ein Beratungs- und Forschungsunternehmen mit der Überprüfung und Weiterentwicklung der Struktur und Organisation der Arbeitsabläufe zur Vorschreibung der Kanalabgaben (inklusive Schnittstelle mit der Finanzabteilung), um eine vollständige, fristgerechte und gesetzeskonforme Aufgabenerledigung weiter zu optimieren. Das Analyseergebnis sollte Ende April 2019 vorliegen.

- 3.2 Die Stadtgemeinde setzte die Empfehlungen des RH, die Arbeitsabläufe zur Vorschreibung der Kanalabgaben neu zu strukturieren, eine geeignete IT-Unterstützung einzusetzen und Interne Kontrollsysteme zur Sicherstellung einer zeitnahen und vollständigen Abgabenverrechnung zu schaffen, um. Durch die im Zuge einer Umstrukturierung der Arbeitsabläufe nunmehr gewährleistete organisatorische bzw. personelle Trennung von Aktenbearbeitung und Vorschreibung, die Dokumentation der Abgabeberechnung sowie die regelmäßigen Kontrollen von Akten und von vorgeschriebenen Abgabenbescheiden schuf die Stadtgemeinde entscheidende Voraussetzungen für eine lückenlose und systematische Vorschreibung von Abwasserabgaben. Wesentliche unterstützende Rahmenbedingung bildete das für das erste Halbjahr 2019 geplante Upgrade der Bauamtssoftware und die extern beauftragte Evaluierung und Weiterentwicklung von Arbeitsabläufen.

<sup>1</sup> Hinzu kamen erforderliche Hardware-Adaptierungen mit Kosten für die gesamte Stadtverwaltung in Höhe von rd. 93.000 EUR. Die anteiligen, auf den Bauamtsbereich entfallenden Hardware-Kosten waren laut Auskunft der Stadtgemeinde nicht berechenbar. Aufgrund dessen bewertete der RH die auf das Bauamt entfallende Hardware hinsichtlich ihres Kosten-Nutzenaspekts nicht.

## Bauverwaltung

- 4.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 11, TZ 12) bemängelt, dass das Bauamt die vorhandene IT- Ausstattung weder für Workflowprozesse noch für eine Terminverwaltung herangezogen hatte. Die mehrfache, teilweise händische Datenerfassung sowie die individuell und uneinheitlich geführten Aufzeichnungen hatten einem ressourcensparenden, effizienten und ergebnisorientierten Ablauf widersprochen.

Der RH hatte der Stadtgemeinde folglich empfohlen, sämtliche Abläufe im Bauamt unter Einbeziehung einer zeitgemäßen und Kosten-Nutzen-adäquaten IT-Unterstützung mit Terminevidenz neu zu strukturieren, um einen effizienten Ressourceneinsatz sowie eine vollständige, fristgerechte und gesetzeskonforme Aufgabenerledigung sicherzustellen.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte die Stadtgemeinde mitgeteilt, dass sie die Arbeitsabläufe im Bauamt überarbeitet und zum Teil umstrukturiert habe, um so einen effizienteren Ressourceneinsatz und eine vollständige, fristgerechte und gesetzeskonforme Aufgabenerledigung sicherzustellen. Auch in diesem Zusammenhang sei auf den erwähnten Umstieg auf die neue Verwaltungssoftware (TZ 3) hinzuweisen, die durch zusätzliche bzw. automatisierte Tools eine weitere Verbesserung des Workflowprozesses herbeiführen soll.

(3) Wie der RH nunmehr feststellte, waren die Abläufe der Bauaktbearbeitung in der Bauaktliste sowie in der bis zum Einsatz der neuen Software noch genutzten Bauamtssoftware genau definiert und mit Terminen unterlegt. Die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter arbeiteten anhand dieser Liste die jeweiligen Bauakte ab. Damit führten sie keine mehrfachen, teilweise händisch, individuell und uneinheitlich geführten Aufzeichnungen mehr. Auch die vormals zusätzliche und damit doppelte Aufzeichnung in einem händisch geführten Baubuch stellte die Bauabteilung ein.

Das Bauamt leitete monatlich Kennzahlen an die Controlling-Abteilung und eine Liste mit erledigten Baubewilligungen an den Bürgermeister weiter.

Mit der neuen Software sollte der IT-unterstützte Workflow noch weiter umstrukturiert werden. In diesem Sinne umfasste der von der Stadtgemeinde erstellte Anforderungskatalog an das Software-Upgrade insbesondere nachstehende Funktionalitäten:

- das Erstellen von automatischen und nachträglich nicht abänderbaren Protokollen des Prozessablaufs bzw. von Bearbeitungsschritten,
- automatisierte Auswertungsmöglichkeiten und Terminverwaltung (zuvor auf einer manuell geführten Excel-Tabelle basierend),
- die Möglichkeit einer elektronischen Veraktung,
- eine automatisierte Schnittstelle zur Buchhaltung (zuvor Weiterleitung von Papierakten) sowie
- eine erhöhte Datensicherheit auf Basis definierter und fest zugeordneter Zugriffsrechte von Anwenderinnen und Anwendern.

Zur weiteren Sicherstellung einer vollständigen, fristgerechten und gesetzeskonformen Aufgabenerledigung beauftragte die Stadtgemeinde, wie bereits in TZ 3 ausgeführt, ein Beratungs- und Forschungsunternehmen.

4.2 Die Stadtgemeinde setzte die Empfehlung des RH um, sämtliche Abläufe im Bauamt unter Einbeziehung einer zeitgemäßen und Kosten-Nutzen-adäquaten IT-Unterstützung mit Terminevidenz neu zu strukturieren, um einen effizienten Ressourceneinsatz sowie eine vollständige, fristgerechte und gesetzeskonforme Aufgabenerledigung sicherzustellen. Dies erzielte sie einerseits auf Basis der bestehenden Software und andererseits durch ihre Optimierung mittels eines kostengünstig erworbenen Upgrades. Ergänzend dazu sollen Abläufe und Aufgabenerledigungen mit Unterstützung des beauftragten Beratungs- und Forschungsunternehmens optimiert werden.

5.1 (1) Der RH hatte der Stadtgemeinde in seinem Vorbericht (TZ 11, TZ 12) empfohlen, für die Aufgabenerledigung im Bauamt insbesondere Interne Kontrollsysteme, ein Berichtswesen sowie eine entsprechende Fachaufsicht einzurichten.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte die Stadtgemeinde mitgeteilt, dass sie die Arbeitsabläufe im Bauamt überarbeitet und damit Verbesserungen im Hinblick auf Interne Kontrollsysteme, das Berichtswesen und die Fachaufsicht erreicht habe. Dieser Überarbeitung habe sie unter anderem den von einer Beratungseinrichtung<sup>2</sup> entwickelten allgemeinen Leitfaden für Gemeinden zur Einführung eines Internen Kontrollsystems zugrunde gelegt. Hinzu komme als weitere Verbesserung auch der bereits erwähnte geplante Umstieg auf die neue Verwaltungssoftware.

(3) Wie der RH nunmehr feststellte, wurde die Bauaktenbearbeitung von der Bescheiderstellung und Vorschreibung organisatorisch und personell getrennt, um eine Kontrolle zu gewährleisten. Weiters nahm der Bauamtsleiter anhand der Bauaktliste eine regelmäßige Durchsicht der Abgabenvorschreibungen vor. Darüber hinaus prüfte der Stadtdirektor die in den Bauakten enthaltenen Abgabenvor-

<sup>2</sup> Kommunalakademie Niederösterreich

schreibungen. Hierzu erstellte er halbjährlich Berichte. Zudem legte die Bauabteilung zur Dokumentation ihrer Aufgabenerledigung der Controlling-Abteilung monatlich eine Kennzahlenliste sowie dem Bürgermeister eine Liste der erledigten Bauakte vor. Auch die künftig zum Einsatz gelangende Software sollte automatisierte Berichte ermöglichen.

5.2 Die Stadtgemeinde setzte die Empfehlung des RH um, indem sie für die Aufgabenerledigung im Bauamt Interne Kontrollsysteme, ein Berichtswesen sowie eine entsprechende Fachaufsicht einrichtete.

6.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 11) die wenig wirksamen Controlling-Maßnahmen kritisiert. Diese hatten einen erheblichen Aufwand verursacht, waren durch eine inadäquate IT-Nutzung beeinträchtigt gewesen und hatten insbesondere keine aussagekräftigen und nutzbaren Informationen (beispielsweise über offene oder zeitgerechte Erledigungen) geliefert. Der RH hatte daher der Stadtgemeinde empfohlen, das im Bauamt eingerichtete Controlling im Hinblick auf einen angemessenen Ressourceneinsatz, eine zweckmäßige IT-Unterstützung unter Beachtung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses und einen verwertbaren Informationszugewinn zu evaluieren.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte die Stadtgemeinde mitgeteilt, dass sie das im Bauamt eingerichtete Controlling im Zuge des geplanten Umstiegs auf eine neue Verwaltungssoftware (TZ 3, TZ 4) hinsichtlich eines angemessenen Ressourceneinsatzes, einer zweckmäßigen IT-Unterstützung unter Beachtung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses und eines verwertbaren Informationszugewinns evaluiert und in der Folge entsprechend angepasst habe.

(3) Wie der RH nunmehr feststellte, evaluierte die Stadtgemeinde das im Bauamt eingerichtete Controlling. Im Gegensatz zur bisherigen und vom RH im Vorbericht kritisierten Praxis übermittelte das Bauamt nunmehr Kenndaten an die Controlling-Abteilung des Stadtamts, die aussagekräftige und nutzbare Informationen lieferten, die für allfällig daraus abzuleitende strukturelle Maßnahmen, Effizienzsteigerungen und die interne Leistungsverrechnung herangezogen werden konnten. Die nunmehr erhobenen Kenndaten betrafen insbesondere die von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erledigten Aufgaben und den damit verbundenen Bearbeitungsaufwand sowie die Anzahl der monatlich insgesamt und je Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter neu angelegten Bauakte bzw. der eingelangten Anträge. Auch erledigte und noch offene Geschäftsfälle wertete das Controlling aus.

Im Unterschied zu der vom RH in seinem Vorbericht kritisierten Vorgangsweise wurden nunmehr die Kenndaten von der Bauamtsabteilung auf elektronischem Weg an die Controlling-Abteilung zur weiteren Analyse übermittelt. Mittels der neuen Soft-



ware (TZ 3, TZ 4) sollen die Kenndaten in Zukunft durch standardisierte Auswertungen optimiert und ressourcenschonend ermittelbar sein.

- 6.2 Die Stadtgemeinde setzte die Empfehlung des RH, das im Bauamt eingerichtete Controlling im Hinblick auf einen angemessenen Ressourceneinsatz, eine zweckmäßige IT-Unterstützung unter Beachtung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses und einen verwertbaren Informationszugewinn zu evaluieren, um die ermittelte nunmehr Kenndaten, die Entscheidungsgrundlagen für allfällige strukturelle Maßnahmen und Steuerungszwecke bildeten. Außerdem plante die Stadtgemeinde, die dem Controlling zugrunde liegenden Abläufe und die IT-Unterstützung mittels der neuen Software zu optimieren.

## Finanzielle Lage

- 7.1 (1) Der RH hatte der Stadtgemeinde in seinem Vorbericht (TZ 24) empfohlen, auf einen nachhaltig ausgeglichenen Haushalt der Stadtgemeinde auch in Zukunft zu achten.
- (2) Im Nachfrageverfahren hatte die Stadtgemeinde mitgeteilt, dass der aktuelle mittelfristige Finanzplan 2017 bis 2021 in sämtlichen Jahren ausgeglichene Ergebnisse gezeigt habe und auch in Zukunft auf einen nachhaltig ausgeglichenen Haushalt geachtet werde.
- (3) Wie der RH nunmehr feststellte, entwickelte sich der Haushalt der Stadtgemeinde wie folgt:

Tabelle 1: Einnahmen, Ausgaben, Jahressaldo und Finanzschulden der Stadtgemeinde Traiskirchen der Jahre 2016 bis 2018 (Rechnungsabschlüsse) sowie der Jahre 2019 bis 2023 (Planwerte)

	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	Veränderung 2016 bis 2023
	in Mio. EUR <sup>1</sup>								in %
<b>ordentlicher Haushalt<sup>2</sup></b>									
Einnahmen	47,63	46,13	47,90	48,63	48,67	49,14	49,49	49,95	5
Ausgaben	47,88	46,13	47,81	48,63	48,67	49,14	49,49	49,95	4
<b>Saldo ordentlicher Haushalt</b>	<b>-0,24</b>	<b>0,00</b>	<b>0,09</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-100</b>
<b>außerordentlicher Haushalt<sup>2</sup></b>									
Einnahmen	6,37	10,77	9,23	15,87	3,99	3,89	3,77	3,74	-41
Ausgaben	7,02	9,36	8,72	15,87	3,99	3,89	3,77	3,74	-47
<b>Saldo außerordentlicher Haushalt</b>	<b>-0,65</b>	<b>1,41</b>	<b>0,52</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-100</b>
<b>Gesamthaushalt<sup>2</sup></b>									
Einnahmen	54,00	56,90	57,13	64,50	52,66	53,03	53,26	53,68	-1
Ausgaben	54,89	55,49	56,52	64,50	52,66	53,03	53,26	53,68	-2
<b>Saldo Gesamthaushalt</b>	<b>-0,89</b>	<b>1,41</b>	<b>0,61</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-100</b>
<b>Finanzschulden</b>									
Finanzschuldenstand zum 31. Dezember	48,28	47,38	46,36	45,58	41,48	37,73	34,02	30,54	-37

Rundungsdifferenzen möglich

<sup>1</sup> Zum Jahresanfang 2020 wird ein Wechsel von der kameralistischen Buchhaltung zur doppischen Buchführung stattfinden.

<sup>2</sup> Sollwerte ohne Abwicklung der Ergebnisse der Vorjahre

Quellen: Rechnungsabschlüsse für die Jahre 2016 bis 2018; mittelfristige Finanzplanung 2019 bis 2023 der Stadtgemeinde Traiskirchen

Das Gebarungsvolumen des ordentlichen Haushalts zeigte laut Planung im Zeitraum 2016 bis 2023 einen leichten Anstieg um 5 % bei den Einnahmen bzw. um 4 % bei den Ausgaben, wohingegen im außerordentlichen Haushalt ein deutlicher Rückgang – bei den Einnahmen um 41 % und bei den Ausgaben um 47 % – erkennbar war. Somit ergab sich im Gesamthaushalt ein leichter Rückgang um 1 % bei den Einnahmen und um 2 % bei den Ausgaben.

Die Stadtgemeinde wies für ihren Gesamthaushalt in ihren Rechnungsabschlüssen im Jahr 2016 einen Abgang in Höhe von rd. 890.000 EUR auf, hingegen jeweils Überschüsse in den Jahren 2017 (in Höhe von 1,41 Mio. EUR) und 2018 (in Höhe von rd. 610.000 EUR). Die Planwerte 2019 bis 2023 (mittelfristige Finanzplanung) zeigten in sämtlichen Jahren ausgeglichene Ergebnisse. Laut Auskunft der Stadt-

gemeinde werde sie der Empfehlung des RH folgend in Zukunft auch auf einen ausgeglichenen Haushalt achten.

Bei den Finanzschulden war in dem im Vorbericht dargestellten Zeitraum 2010 bis 2015 ein Rückgang um 32 % von 73,36 Mio. EUR auf 50,05 Mio. EUR festzustellen. Diese rückläufige Entwicklung setzte sich fort, weil die Schulden in den Jahren 2016 bis 2018 von 48,28 Mio. EUR auf 46,36 Mio. EUR sanken. Weiters plante die Stadtgemeinde, ihren Schuldenstand des Jahres 2016 von 48,28 Mio. EUR bis zum Jahr 2023 um 37 % auf 30,54 Mio. EUR zu reduzieren.

- 7.2 Die Stadtgemeinde setzte die Empfehlung des RH, auf einen nachhaltig ausgeglichenen Haushalt der Stadtgemeinde auch in Zukunft zu achten, um. Wenngleich sie im Jahr 2016 einen Abgang im Gesamthaushalt verzeichnete, erzielte sie in den Jahren 2017 und 2018 den Abgang des Jahres 2016 übersteigende Überschüsse. Entsprechend der Zusage der Stadtgemeinde, auch in Zukunft auf einen ausgeglichenen Haushalt zu achten, zeigten die Planwerte der Jahre 2019 bis 2023 in sämtlichen Jahren ausgeglichene Ergebnisse.

## Haftungen

- 8.1 (1) Der RH hatte der Stadtgemeinde in seinem Vorbericht (TZ 34) empfohlen, Haftungen in Zukunft, wie bereits in den Jahren 2014 und 2015, zu reduzieren und Neuaufnahmen zu vermeiden.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte die Stadtgemeinde mitgeteilt, dass sie einen weiteren Abbau der Haftungen geplant und die Übernahme neuer Haftungen nicht vorgesehen habe.

(3) Wie der RH nunmehr feststellte, zeigten die in den Rechnungsabschlüssen der Stadtgemeinde ausgewiesenen Haftungen in den Jahren 2010 bis 2015 (Vorbericht) sowie in den Jahren 2016 bis 2018 folgenden Verlauf:

Tabelle 2: Haftungen der Stadtgemeinde Traiskirchen

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	Veränderung 2010 bis 2015	Veränderung 2015 bis 2018
	in Mio. EUR (jeweils zum 31. Dezember)									in %	
Haftungssumme (Darlehensreste)	23,87	26,95	26,84	24,71	23,31	21,93	20,61	19,16	15,74	-8	-28

Quelle: Stadtgemeinde Traiskirchen

Die im Zeitraum 2010 bis 2015 ausgewiesenen Haftungen sanken um 8 %. Von 2015 bis 2018 konnte die Stadtgemeinde ihre Haftungen um 28 % vermindern. Zudem sagte die Stadtgemeinde zu, den Abbau ihrer Haftungen fortzuführen sowie keine weiteren Haftungen aufzunehmen.

- 8.2 Die Stadtgemeinde setzte die Empfehlung des RH um. Sie verringerte auch im Zeitraum 2015 bis 2018 ihren Haftungsstand deutlich, nahm zudem keine weiteren Haftungen mehr auf und sagte zu, dies fortzuführen.

## Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit

- 9.1 (1) Der RH hatte der Stadtgemeinde in seinem Vorbericht (TZ 39) empfohlen, die Voraussetzungen der als Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit eingestuften Einrichtungen jährlich zu prüfen und diese nur bei Vorliegen aller Voraussetzungen als Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit zu führen. Bei den gemäß § 16 Vorschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997<sup>3</sup> zu erfüllenden Voraussetzungen handelt es sich um das Vorliegen einer vollständigen Rechnungsführung und einer weitgehenden Entscheidungsfreiheit in der Ausübung ihrer Hauptfunktion sowie eine Kostendeckung von mindestens 50 %.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte die Stadtgemeinde mitgeteilt, dass sie das Vorliegen der für die Einstufung als Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit maßgeblichen Voraussetzungen bei den entsprechenden Einrichtungen nunmehr jährlich prüfe und eine Einrichtung nur bei Erfüllen dieser Voraussetzungen auch als Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit führe.

(3) Wie der RH feststellte, prüfte die Stadtgemeinde nunmehr jährlich ihre Betriebe, ob die für eine Einstufung als Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit erforderlichen Kriterien vorlagen. Das Kriterium der im Ausmaß von mindestens 50 % erforderlichen Kostendeckung evaluierte die Stadtgemeinde jeweils nach Vorliegen der Rechnungsabschlüsse. Dadurch führte sie das bisher als Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit geführte Freibad ab dem Jahr 2017 als betriebsähnliche Einrichtung.

- 9.2 Die Stadtgemeinde setzte die Empfehlung des RH, ihre Betriebe betreffend ihre Einstufung als Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit jährlich zu prüfen und diese nur bei Vorliegen aller Voraussetzungen als solche zu führen, um.

---

<sup>3</sup> BGBl. 787/1996 i.d.g.F.

## Bauamtsleitung

- 10.1 (1) Der RH hatte der Stadtgemeinde in seinem Vorbericht (TZ 45) empfohlen, arbeitsrechtliche Schritte und die Geltendmachung von zivilrechtlichen Ansprüchen gegenüber dem ehemaligen Bauamtsleiter zeitnah zu prüfen. Die Stadtgemeinde hatte den für die Missstände bei der Abgabenvorschreibung (**TZ 3**) verantwortlichen Bauamtsleiter von seiner Funktion als Leiter bereits im Oktober 2015 abgesetzt und versetzt.
- (2) Im Nachfrageverfahren hatte die Stadtgemeinde mitgeteilt, dass eine Rechtsanwaltskanzlei die Möglichkeit zur Setzung arbeitsrechtlicher Schritte sowie zur Geltendmachung von zivilrechtlichen Ansprüchen gegenüber dem ehemaligen Bauamtsleiter zwischenzeitlich eingehend geprüft habe. Das Ergebnis dieser Prüfung sei dem Gemeinderat zur Beschlussfassung über die weitere Vorgangsweise vorgelegt worden.
- (3) Wie der RH nunmehr feststellte, beauftragte die Stadtgemeinde im Jahr 2016 eine Rechtsanwaltskanzlei damit, arbeitsrechtliche Schritte und die Geltendmachung von zivilrechtlichen Ansprüchen gegenüber dem ehemaligen Bauamtsleiter zu prüfen. Den hierzu vorgelegten beiden Rechtsgutachten zufolge sei der Stadtgemeinde aufgrund der geringen Erfolgchancen eines Schadenersatzverfahrens gegen den ehemaligen Bauamtsleiter von einer Klagsführung abgeraten worden. Ferner wären die für eine allfällige Entlassung bzw. Kündigung des ehemaligen Bauamtsleiters erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen als nicht ausreichend zu qualifizieren gewesen; die dienstrechtliche Zuordnung in eine andere Organisationseinheit wäre hingegen vertretbar und zweckmäßiger gewesen.
- 10.2 Die Stadtgemeinde setzte die Empfehlung des RH, arbeitsrechtliche Schritte und die Geltendmachung von zivilrechtlichen Ansprüchen gegenüber dem ehemaligen Bauamtsleiter zeitnah zu prüfen, um.

## Beteiligungen

- 11.1 (1) Der RH hatte der Stadtgemeinde in seinem Vorbericht (TZ 49) empfohlen, eine Auflösung der Traiskirchner Betriebsstättenverwaltungsgesellschaft m.b.H. & Co Objekt Traiskirchen KG (**TBVG & Co KG**) zu prüfen; längerfristig wäre unter Beachtung von steuerrechtlichen Aspekten eine Zusammenführung des Immobilienbesitzes der Stadtgemeinde in ihrem Haushalt anzustreben.

Ferner hatte der RH empfohlen (TZ 56, TZ 57), im Falle einer Fortführung der TBVG & Co KG einen aktuellen, die Interessen der Stadtgemeinde währenden Gesellschaftsvertrag abzuschließen. Dabei wäre auf eine Neuregelung der Verwendung der Gewinnanteile des Kommanditisten hinzuwirken.

Für das Bestandverhältnis zwischen der Stadtgemeinde und der TBVG & Co KG hatte er bei einer Fortführung empfohlen (TZ 56), einen Vertrag zu erarbeiten und darin insbesondere die Art und Dauer des Bestandverhältnisses, das Entgelt sowie die Rechte und Pflichten der Vertragspartner zu vereinbaren.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte die Stadtgemeinde mitgeteilt, dass sie beabsichtige, die TBVG & Co KG aufzulösen. Diesbezüglich habe sie bereits eine (steuer-) rechtliche Beurteilung der Situation und der entsprechenden Möglichkeiten durch eine Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungskanzlei eingeholt. Eine tatsächliche Umsetzung dieses Schritts solle – im Falle der Zustimmung durch die entsprechenden Gremien – im Laufe des Jahres 2018 erfolgen. Im Hinblick darauf sei es auch nicht zweckmäßig, einen neuen Gesellschaftsvertrag sowie einen schriftlichen Bestandvertrag für das zwischen der Stadtgemeinde und der TBVG & Co KG bestehende Bestandverhältnis zu erarbeiten und abzuschließen.

(3) Wie der RH nunmehr feststellte, holte die Stadtgemeinde bei einem Steuerberatungsunternehmen eine steuerrechtliche Beurteilung zu einer allfälligen Auflösung der TBVG & Co KG ein. Daraufhin beschloss der Gemeinderat am 19. Juni 2018 den Erwerb der Komplementär- sowie der Kommanditistenanteile an der TBVG & Co KG durch die Stadtgemeinde mit dem Ziel des Erlöschens der Gesellschaft.

In weiterer Folge trat die Traiskirchner Betriebsstättenverwaltungsgesellschaft m.b.H. ihren Komplementäranteil am gesamten Gesellschaftsvermögen der TBVG & Co KG an die Stadtgemeinde ab. Gleichzeitig löste sie das mit dem Kommanditisten an dieser Gesellschaft bestehende Treuhandverhältnis auf, womit dessen Kommanditanteile in das Eigentum der Stadtgemeinde gelangten. Gemäß § 142 Unternehmensgesetzbuch<sup>4</sup> erlosch die TBVG & Co KG ohne Liquidation und die Stadtgemeinde führte die im Eigentum der TBVG & Co KG gestandenen Liegenschaften in ihren Haushalt über. In weiterer Folge veranlasste die Stadtgemeinde die firmenbuchmäßige Durchführung.

- 11.2 Die Stadtgemeinde setzte die Empfehlung des RH, eine Auflösung der TBVG & Co KG zu prüfen und längerfristig unter Beachtung von steuerrechtlichen Aspekten eine Zusammenführung des Immobilienbesitzes der Stadtgemeinde in ihrem Haushalt anzustreben, um. Durch ein von ihr herbeigeführtes Erlöschen gemäß § 142 Unternehmensgesetzbuch war die TBVG & Co KG nunmehr aufgelöst.

---

<sup>4</sup> dRGBL. S. 219/1897 i.d.g.F.

Damit waren auch die Empfehlungen des RH hinsichtlich eines neuen Gesellschaftsvertrags sowie eines zwischen der Stadtgemeinde und der TBVG & Co KG abzuschließenden schriftlichen Bestandvertrags hinfällig geworden.

## Schlussempfehlungen

- 12 Der RH hielt zusammenfassend fest, dass die Stadtgemeinde Traiskirchen von zwölf überprüften Empfehlungen des Vorberichts zehn umsetzte und für zwei Empfehlungen (infolge der Umsetzung einer Empfehlung) kein Anwendungsfall mehr gegeben war.

Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts			Reihe Niederösterreich 2016/11		
Vorbericht		Nachfrageverfahren	Follow-up-Überprüfung		
TZ	Empfehlungsinhalt	Status	TZ	Umsetzungsgrad	
4	Kanalabgaben jährlich auf Basis einer Kalkulation prüfen und erforderlichenfalls anpassen	umgesetzt	2	umgesetzt	
6	Arbeitsabläufe zur Vorschreibung der Kanalabgaben neu strukturieren, eine geeignete IT-Unterstützung einsetzen und Interne Kontrollsysteme zur Sicherstellung einer zeitnahen und vollständigen Abgabenverrechnung schaffen	umgesetzt	3	umgesetzt	
11 12	sämtliche Abläufe im Bauamt unter Einbeziehung einer IT-Unterstützung mit Terminevidenz neu strukturieren, um effizient eine vollständige, fristgerechte und gesetzeskonforme Aufgabenerledigung sicherzustellen	zugesagt	4	umgesetzt	
11 12	für die Aufgabenerledigung im Bauamt Interne Kontrollsysteme, ein Berichtswesen sowie eine entsprechende Fachaufsicht einrichten	zugesagt	5	umgesetzt	
11	das im Bauamt eingerichtete Controlling im Hinblick auf einen angemessenen Ressourceneinsatz, eine zweckmäßige IT-Unterstützung unter Beachtung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses und einen verwertbaren Informationszugewinn evaluieren	zugesagt	6	umgesetzt	
24	nachhaltig ausgeglichener Haushalt	umgesetzt	7	umgesetzt	
34	Reduktion der Haftungen und Vermeidung der Neuaufnahme	zugesagt	8	umgesetzt	
39	die Voraussetzungen der als Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit eingestuften Einrichtungen jährlich prüfen und diese nur bei Vorliegen aller Voraussetzungen als solche führen	umgesetzt	9	umgesetzt	
45	arbeitsrechtliche Schritte und Geltendmachung von zivilrechtlichen Ansprüchen gegenüber dem ehemaligen Bauamtsleiter prüfen	umgesetzt	10	umgesetzt	
49	Auflösung der Traiskirchner Betriebsstättenverwaltungsgesellschaft m.b.H. & Co Objekt Traiskirchen KG prüfen; längerfristig unter Beachtung von steuerrechtlichen Aspekten eine Zusammenführung des Immobilienbesitzes der Stadtgemeinde in ihrem Haushalt anstreben	umgesetzt	11	umgesetzt	
56 57	im Falle einer Fortführung der Traiskirchner Betriebsstättenverwaltungsgesellschaft m.b.H. & Co Objekt Traiskirchen KG einen aktuellen Gesellschaftsvertrag abschließen; auf eine Neuregelung der Verwendung der Gewinnanteile des Kommanditisten hinwirken	offen	11	kein Anwendungsfall	
56	für das zwischen der Stadtgemeinde und der Traiskirchner Betriebsstättenverwaltungsgesellschaft m.b.H. & Co Objekt Traiskirchen KG bestehende Bestandverhältnis einen Vertrag erarbeiten und darin insbesondere Art und Dauer, Entgelt sowie Rechte und Pflichten der Vertragspartner vereinbaren	offen	11	kein Anwendungsfall	





**Rechnungshof  
Österreich**

Wien, im November 2019

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker





R  
—  
H

